



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Oktober 2021

Deutsch
Original: Englisch

Menschenrechtsrat

Achtundvierzigste Tagung

13. September-11. Oktober 2021

Tagesordnungspunkt 3

Förderung und Schutz aller Menschenrechte sowie bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung

Resolution des Menschenrechtsrats, verabschiedet am 8. Oktober 2021

48/13. Das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt

Der Menschenratsrat,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und unter Hinweis auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen (Erklärung von Stockholm), die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, die einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge und andere einschlägige regionale Menschenrechtsübereinkünfte,

sowie bekräftigend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Resolution 70/1 der Generalversammlung vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für eine nachhaltige Entwicklung verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf die Verpflichtungen und Zusagen der Staaten nach den multilateralen Umweltübereinkünften und -vereinbarungen, unter anderem in Bezug auf den Klimawandel, sowie auf das Ergebnis der im Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und deren Ergebnisdokument, die Ziele 13 (Klima), 14 (Ozeane, Meere und Unterwasserressourcen), 15 (Landökosysteme), 16 (Friede, Gerechtigkeit und starke Institutionen), 17 (Partnerschaft für die Entwicklung) und 46/7 vom 23. März 2021, sowie die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

in der Erkenntnis, dass die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – und der Schutz der Umwelt, darunter

¹ Resolution 66/288 der Generalversammlung, Anlage.



unter Hinweis auf alle Berichte des Sonderberichterstatters (des früheren Unabhängigen Experten) für die Frage der Menschenrechtsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Genuss einer sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt³,

in Anbetracht dessen, dass mehr als 155 Staaten das Recht auf eine gesunde Umwelt in irgendeiner Form anerkannt haben, unter anderem im Rahmen internationaler Übereinkünfte oder ihrer jeweiligen Verfassung, Rechtsvorschriften oder

c) soweit angezeigt, Politikmaßnahmen für den Genuss des Rechts auf eine saubere, gesunde und zukunftsfähige Umwelt zu beschließen, unter anderem im Hinblick auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme;

d) bei der Verwirklichung und Weiterverfolgung der Ziele für nachhaltige Entwicklung unter Berücksichtigung ihres integrierten und sektorübergreifenden Charakters auch weiterhin den menschenrechtlichen Verpflichtungen und Zusagen im Zusammenhang mit dem Genuss einer sauberen, gesunden und zukunftsfähigen Umwelt Rechnung zu tragen;

5. *bittet* die Generalversammlung, diese Angelegenheit zu behandeln;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*43. Sitzung
8. Oktober 2021*

[Verabschiedet in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 43 Ja-Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt:

Dafür:

Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire,